

Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27 Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926 www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 640/2025-Vorderkaidern-G

Himmelberg, 30. Juni 2025 Bearbeiter*in: AL Horand Gailer, Bakk. MA Durchwahl: 13

Betreff: Aufschließungsweg "Vorderkaidernerweg" - vorübergehendes Fahrverbot wegen Straßensanierungsarbeiten

VERORDNUNG

der Gemeinde Himmelberg vom 30. Juni 2025, Zahl: 640/2025-Vorderkaidern-G, mit welcher zum Zwecke der Durchführung von Straßensanierungsarbeiten durch das AKLR, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, für den "Vorderkaidernerweg" vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs für den Zeitraum von Montag, 30. Juni 2025, bis voraussichtlich Montag, 04. August 2025, bzw. bis zur Baufertigstellung verfügt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet.

§ 1

Zum Zwecke der Durchführung von Straßensanierungsarbeiten durch das AKLR, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, werden für den Aufschließungsweg "Vorderkaidernerweg", im Bereich der Baustelle vom 30. Juni 2025 bis 04. August 2025 bzw. bis zur Baufertigstellung nachstehend angeführte straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen:

- a) 10 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 52/10a der StVO 1960) an Werktagen außerhalb der Zeit der Bauarbeiten sowie an Sonn- und Feiertagen
- b) 10 km/h-Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 52/10b der StVO 1960) an Werktagen außerhalb der Zeit der Bauarbeiten sowie an Sonn- und Feiertagen
- c) Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50/9 der StVO 1960)
- d) Fahrverbot (in beiden Richtungen) (§ 52/1 der StVO 1960) an Werktagen während der Bauarbeiten von 07.00 bis 17.00 Uhr

Die Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 leg. cit. in Verbindung mit § 32 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß den Bestimmungen der StVO im Sinne der "Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau" der "Österreichischen Forschungsgesellschaft Straßen-Schiene-Verkehr" wie folgt kundzumachen.

§ 50/9 "Baustelle"

• Jeweils am Beginn bzw. Ende der Baustelle

§ 52/1 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)"

• Jeweils am Beginn bzw. Ende der Baustelle

§ 52/10a "Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" - 10 km/h

• Jeweils am Beginn der Baustelle

§ 52/10b "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" - 10 km/h

Jeweils am Ende der Baustelle

§ 3

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung ist der Gemeinde Himmelberg anzuzeigen bzw. sind darüber im Bautagebuch genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bü	irgerm	eister:
Heir	no Rir	ıösl

Angeschlagen am: 30. Juni 2025	
Abgenommen am:	

Ergeht an:

- > AKLR, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail
- Polizeiinspektion Feldkirchen, 10. Oktoberstraße 27, 9560 Feldkirchen, per E-Mail
- > Amtstafel
- > Homepage der Gemeinde Himmelberg
- > z. d. A.